

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Dolgen am See

## Beschluss über die Abwägung und Satzung zur Neufassung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Dolgen am See für den Ortsteil Groß Lantow

Die Gemeindevertretung hat am 21.07.2020 die Neufassung der Innenbereichssatzung Groß Lantow beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

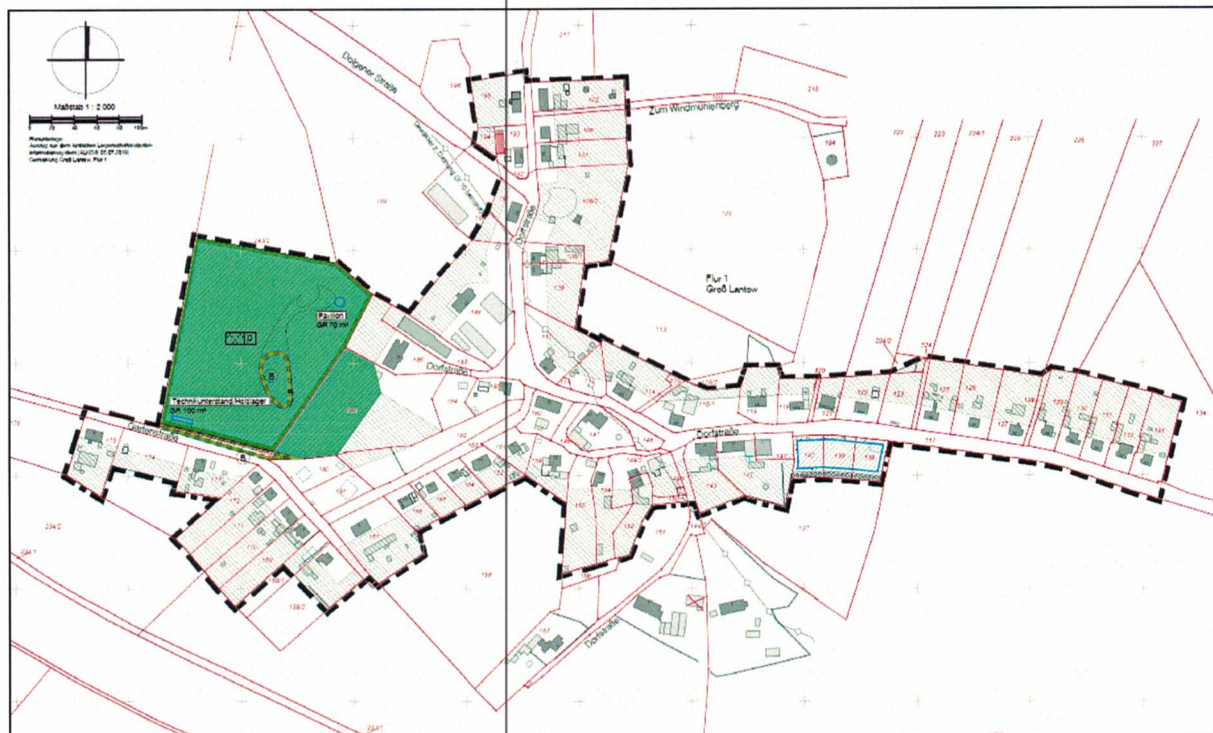
Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 BauGB bekannt gemacht.  
Die Neufassung der Innenbereichssatzung Groß Lantow tritt mit Ablauf des 02.10.2020 in Kraft.

Jedermann kann die rechtskräftige Satzung nebst Begründung ab diesem Tag bei der Bauverwaltung des Amtes Laage, Am Markt 7 in 18299 Laage während der Öffnungszeiten

Dienstag / Donnerstag / Freitag  
Dienstag  
Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.



Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

2. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
3. Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Dolgen am See, 11.09.2020

gez. Eckhard Borrmann  
Bürgermeister

Auf der Internetseite veröffentlicht am 01.10.2020



*Borrmann*